

Verkündet
am 29. Oktober 1959
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2340 071

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kraftfahrersehefrau Hertha K. [REDACTED] geb. P. [REDACTED]
H. [REDACTED], Krs. Ha. [REDACTED] (W. [REDACTED].),

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

den früheren Molkereifachmann Julius P. [REDACTED], Bad B. [REDACTED]
[REDACTED] (Ho. [REDACTED]),

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Scheffler, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und
Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westf.) vom 26. Juni 1958 aufgehoben. Die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an den 18. Zivil-
senat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war der Ehemann der am 27. Juni 1950 verstorbenen Frau Ida P. Diese - im folgenden die Erblasserin genannt - ist vom Kläger zu einem Viertel und von ihren vier Töchtern, darunter der Beklagten sowie einem Sohn einer vorverstorbenen Tochter, zu je 3/20 beerbt worden. Die Eheleute P. waren gegen Kriegsende aus Ostpreußen geflohen. Die Erblasserin war in die Schweiz zu ihrer dort mit einem Herrn Z. verheirateten Tochter gegangen, der Kläger nach Bad B. in Sch.-H. Bei ihrer Übersiedlung in die Schweiz hatte die Erblasserin 9.000,— RM mitgenommen. Sie lebte dort bis 1949 und zog dann zu der Beklagten, die in H. in W. wohnte.

Im Herbst 1947 war sie nach Deutschland gekommen und hatte mit dem Eigentümer R. des Grundstücks M. Nr. über den Ankauf dieses Grundstücks verhandelt. R. ist der Schwiegervater eines Schwagers der Beklagten. Die Verhandlungen führten zu keinem Erfolg. Die Erblasserin kehrte nach der Schweiz zurück.

Im Frühjahr 1948 überbrachte Frau Z. dem Kläger 15.000,— RM. Dieser übergab das Geld einem gewissen St. in Verwahrung. Von ihm holte sich die Beklagte das Geld und verwandte es zur Zahlung des Kaufpreises für das genannte Grundstück, das sie am 19. März 1948 in eigenem Namen kaufte. Sie hat dieses Grundstück im Jahre 1952 für 8.370,— DM weiter verkauft.

Diesen Betrag verlangt der Kläger für die Erbengemeinschaft nach der Erblasserin. Er hat behauptet, die 15.000,— RM, die ihm Frau Z. überbracht habe, stamm-

- 3 -

ten von der Erblasserin, die gewollt habe, daß der Kläger das Grundstück für sie und auf ihren Namen erwerbe. Es sei auch der Wille aller Beteiligten gewesen, daß das Grundstück für sie habe erworben werden sollen. Daher sei die Beklagte auf Grund Treuhandverhältnisses verpflichtet gewesen, das Grundstück an die Erblasserin herauszugeben.

Die Beklagte hat dieses Vorbringen bestritten und behauptet, die 15.000,— RM stammten von Z[REDACTED]. Dieser habe das Geld zur Verfügung gestellt, damit seine Schwiegermutter eine Wohnung in Deutschland habe. Das Eigentum am Grundstück habe sie, die Erblasserin, aber nicht bekommen sollen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht der Klage stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Urteil unterliegt insofern materiell-rechtlichen Bedenken, als die in ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen – auch im Zusammenhang mit dem unstreitigen Sachverhalt – den Klageanspruch noch nicht rechtfertigen.



Das Berufungsgericht hat, ohne sich über die Rechtsgrundlage des Anspruchs auszusprechen, an den Anfang seiner Entscheidungsgründe folgende Erwägung gestellt: Da die Beklagte das Grundstück nicht mit eigenen Mitteln erworben habe, hänge die Entscheidung von der Frage ab, woher die Mittel stammten. Rührten sie von Z. her, so hätte das Grundstück nicht zum Nachlaß der Erblasserin gehört und der Klage wäre jede Grundlage entzogen. Stammt dagegen die Mittel von der Erblasserin, der für ihren Lebensabend eine Heimstätte habe verschafft werden sollen und die sich im Jahre 1947 um ein Grundstück bemüht gehabt habe, so hätte die Beklagte das Grundstück als Treuhänderin ihrer Mutter erworben und der Erlös stände der Erbengemeinschaft zu.

Im Anschluß an diese Erwägung trifft es die Feststellung, das Grundstück sei mit Mitteln der Erblasserin gekauft worden; Frau Z. und die Erblasserin seien sich auch völlig klar darüber gewesen, daß das Grundstück mit Mitteln der Erblasserin und für diese gekauft worden sei. Es sei somit erwiesen, daß die Beklagte das Grundstück als Treuhänderin ihrer Mutter erworben habe.

Diese Ausführungen reichen nicht aus, um die Entscheidung zu tragen.

"Treuhänderin" ihrer Mutter könnte die Beklagte - jedenfalls nach dem üblichen Sprachgebrauch - nur auf Grund eines mit dieser geschlossenen Vertrages gewesen sein; dieser müßte dahin gegangen sein, daß die Beklagte das Grundstück im eigenen Namen, jedoch im Interesse und für Rechnung der Mutter erwerben und es sodann der Mutter zu Eigentum übertragen und herausgeben sollte.

Abgesehen davon, daß die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen die Annahme eines solchen, zwischen der Erblasserin und der Beklagten zustande gekommenen Vertrages nicht rechtfertigen, widersprechen die eigenen Behauptungen des Klägers einer solchen Annahme. Denn er hatte vorgebracht, Frau Z. habe im Februar 1948 das ihr von ihrer Mutter mitgegebene Geld ihm mit dem Bemerkten ausgehändigt, Mama schicke das Geld zum Grundstückskauf. Er habe darauf das Geld zunächst dem Grundstückseigentümer R. angeboten, der es aber nicht habe nehmen wollen; als dann (nämlich etwa am 10. März 1948) Z. zu ihm nach H. gekommen sei, habe er es auf dessen Rat bei einem Verwandten namens St. in Verwahrung gegeben; als er es sich dort wieder habe aushändigen lassen wollen, habe er erfahren, daß die Beklagte es sich abgeholt habe (Klageschrift Bl. 1^R, 9^R d. A.; Schriftsätze des Klägers vom 1.2.1952 [Bl. 27/28 d. A.], 20.3.1952 Seite 4 [Bl. 54^R d. A.], 24.3.1952 Seite 4 Abs. 2 [Bl. 60^R d. A.] und 13.2.1953 Blatt 2 [Bl. 96 d. A.]).

Weiter hatte der Kläger vorgebracht, seine Frau habe ihm das Geld gesandt, damit er das Grundstück für sie erwerbe; als er einmal angeregt habe, daß die Beklagte als Eigentümerin des Grundstücks eingetragen werden solle, habe die Erblasserin dies kategorisch abgelehnt und erwidert, das Grundstück solle auf ihren Namen eingetragen werden. Die Erblasserin habe von dem Erwerb des Grundstücks durch die Beklagte vorher nichts gewußt und habe, als sie nachträglich davon erfahren habe, zum Ausdruck gebracht, daß sie damit nicht einverstanden sei (Schriftsatz vom 4.2.1952 (Bl. 24^R/25 d. A.)); sie habe ihm sogar Vorwürfe gemacht, daß er nicht das Grundstück auf ihren Namen gekauft habe.

Aus dem Gesichtspunkt des Auftrags (Geschäftsbesorgung) oder eines Treuhandvertrages ist der Klageanspruch daher nicht schlüssig.

Gleichwohl ist die Klage noch nicht abzuweisen. Denn nach dem Vorbringen des Klägers könnte eine Haftung der Beklagten aus § 687 Satz 2 (i. V. mit §§ 681, 667) BGB in Betracht kommen. Hierzu bedarf es aber noch der erforderlichen Feststellungen, insbesondere der Feststellung, daß der Beklagten beim Kauf des Grundstücks bekannt war, daß die 15.000,— RM von ihrer Mutter stammten und daß diese das Geld der Frau Z. oder deren Mann mit der Weisung übergeben hatte, es dem Kläger zu bringen, damit dieser das Grundstück für sie kaufe.

Allerdings hat der Kläger selbst vorgebracht (vgl. seine eidesstattliche Versicherung vom 31.12.1951 Seite 3 (Bl. 10 d. A.)), daß Z. bei seinem Aufenthalt in Deutschland Mitte März 1948 Erklärungen abgegeben habe, die zweifelhaft ließen, ob er im Auftrag der Erblasserin den Grundstückskauf in die Hand nehmen oder aber "die Finanzierung aus eigener Tasche durchführen" wollte, so daß er, der Kläger, geglaubt habe, seine Frau habe sich anders entschlossen.

Dieses Vorbringen ist mit der Annahme nicht vereinbar, daß die Erblasserin dem Kläger den Auftrag zum Erwerb des Grundstücks gegeben hat; doch sind die Behauptungen des Klägers in ihrer Gesamtheit zu diesem Punkt so unklar, daß ihm gemäß § 139 ZPO noch Gelegenheit zur Klarstellung gegeben werden muß.

II. Wenn hiernach auf die Verfahrensrügen der Revision an sich nicht mehr eingegangen zu werden braucht, so

sei doch darauf hingewiesen, daß jedenfalls die sich auf die Würdigung der Aussage Kl. [REDACTED] beziehende, auf § 286 ZPO gestützte Rüge begründet ist. Die Zeugin hat u. a. ausgesagt, die Erblasserin habe ihr gesagt, sie habe Gelegenheit, ein Grundstück zu kaufen; ob sie - die Zeugin - es nicht kaufen wolle; sie - die Erblasserin - würde das Haus vielleicht kaufen, sie habe aber das Geld nicht, sie müsse ihren Schwiegersohn fragen.

Es ist nicht verständlich, daß der Berufungsrichter meint, aus dieser Aussage könne nur geschlossen werden, "daß die Erblasserin wegen des Geldes noch mit Z. [REDACTED] sprechen müsse". Der wichtigste Teil der Aussage, daß nämlich die Erblasserin gesagt habe, sie habe das Geld zum Kauf nicht, ist mit dieser Würdigung unvereinbar.

In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen. Der vom Gericht herbeigezogene Dolmetscher hat die (in englischer Sprache gemachte) Aussage der Zeugin Kl. [REDACTED] "I have to ask Mr. (Z. [REDACTED]) mit: Ich muß Herrn (Z. [REDACTED]) fragen" übersetzt. Das ergibt keinen Sinn, jedenfalls wäre es unverständlich, daß die Zeugin nicht gesagt hätte, wonach die Erblasserin Z. [REDACTED] fragen wollte, und es wäre ebenso unverständlich, daß der vernehmende Richter die Zeugin nicht hierzu gefragt hat. Es ist daher zu erwägen, ob nicht anstelle von "fragen" "bitten" oder "verlangen" zu setzen wäre. Übersetzt man nämlich "vielleicht kaufe ich es, aber ich habe nicht das Geld dafür; ich muß Herrn (Z. [REDACTED]) darum bitten", so hat der Satz einen Sinn, mag man ihn nun dahin verstehen, daß die Erblasserin ihren Schwiegersohn bitten wollte, ihr das Geld zu leihen oder aber dahin, daß sie ihn bitten wollte, das Grundstück selbst zu kaufen.

IV. Hiernach ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Es erschien angemessen, die Zurückverweisung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts auszusprechen.

Glanzmann

Scheffler

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel